



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2020

HANNOVER, 23. DEZEMBER 2020

NR. 50

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

2. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Burgdorf (ParkGO) 647

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 14.12.2017 647

22. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994 648

2. Gemeinde Isernhagen

Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR) vom 10.12.2020 648

Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS) 648

3. Stadt Sehnde

13. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.1999 649

Satzung über die Erhebung der Realsteuerhebesätze der Stadt Sehnde (Hebesatzsatzung) 649

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Mittwoch, 16.12.2020**,
die letzte Ausgabe erscheint am **Mittwoch, 23.12.2020**.
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Mittwoch, 30.12.2020**,
das erste Amtsblatt für 2021 erscheint am **Donnerstag, 07.01.2021**

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Helstorf in Neustadt am Rübenberge 649

Wasserverband Garbsen-Neustadt

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV 657

Preisblatt gem § 1 Abs. 4 AVBWasserV 658

Wasserverband Peine

8. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 7. Änderung vom 06.12.2019 659

Wasserzweckverband Peine

4. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 3. Änderung vom 06.12.2019 660

Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) 660

8. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 7. Änderung vom 07.12.2018 660

Satzung des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung für die Mitgliedsgemeinden in Hessen, Anlage: Karte 662

Zweckverband vhs Hannover Land

Erste Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“ 664

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Burgdorf

**2. Verordnung zur Änderung der Gebührenord-
nung für das Parken an Parkscheinautomaten in
der Stadt Burgdorf (ParkGO)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 10 Abs. 6 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Burgdorf (ParkGO) vom 26.10.2017 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 45 vom 23.11.2017) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Parkgebühren betragen je angefangene 1/2 Stunde 0,60 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Burgdorf, den 10.12.2020

L.S. Stadt Burgdorf
 Pollehn
 Bürgermeister

**3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsge-
bührensatzung der Stadt Burgdorf vom 14.12.2017**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 309), hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. (3) erhält folgende Fassung:
Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die übrige Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wechselt der/die Gebührenpflichtige am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Gebührenpflicht an diesem Tag.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	0,58 €
Reinigungsklasse 2	1,02 €
Reinigungsklasse 3	1,45 €
Reinigungsklasse 4	1,51 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Burgdorf, den 10.12.2020

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

22. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 309) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung für jeden vollen m³ Schmutzwasser 1,81 €
und
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit 0,56 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Burgdorf, den 10.12.2020

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

2. Gemeinde Isernhagen

Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR) vom 10.12.2020

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.02.2018 (GVBl. S. 22), des § 52 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.03.2017 (GVBl. S. 45) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in d. Fassung v. 20.04.2017 (GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 5 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenvordere in der

Reinigungsstufe 1 (S1)	= 1,28 €
Winterdienst Priorität W1	= 0,38 €
Winterdienst Priorität W2	= 0,28 €
Winterdienst Priorität W3	= 0,24 €

Artikel II

§10 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:
Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Isernhagen, den 16.12.2020

D.S. Gemeinde Isernhagen
Bogya
Bürgermeister

Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 2,70 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter überbaute/befestigte Fläche 0,54 €.
- (3) Die Einleitgebühr beträgt je m³ Grundwasser und sonstigem Wasser für die Einleitung in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation 0,87 €.
- (4) Die Einleitgebühr beträgt je m³ Grundwasser und sonstigem Wasser für die Einleitung in die zentrale Schmutzwasserkanalisation 2,70 €.

Artikel 2 In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Isernhagen, 15.12.2020

D.S. Gemeinde Isernhagen
Bogya
Bürgermeister

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Helstorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das/ die Flurstück(e) 548/384, 385/5, 385/4 (Teilfläche), 549/384, 547/384 (Teilfläche), 403/8, 383/2 und 74/6 Flur 2 Gemarkung Helstorf in Größe von insgesamt 1.82.25 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Helstorf.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Helstorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwenden,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde mitzubringen. Ausgenommen hiervon sind Blindenführ- oder Assistenzhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wassernahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Rasenreihengrabstätten (§ 12 a),
 - c) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - d) Rasenwahlgrabstätten (§ 13 a),
 - e) Rasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen (§ 13 b),
 - f) Wahlgrabstätten im Bestattungspark (§ 13 c),
 - g) Urnenrasenreihengrabstätten (§ 14),
 - h) Urnenbaumgrabstätten (§ 14 a),
 - i) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
 - j) Urnenpartnergrabstätten (§ 15 a),
 - k) Urnenwahlgrabstätten im Bestattungspark (§ 15 b).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern:
Länge: 1,50 m Breite: 0,60 m,
von Erwachsenen:
Länge: 2,40 m Breite: 0,90 m,
- b) für Urnenrasenreihengräber und Urnenbaumgräber:
Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m,
für sonstige Urnengräber:
Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 12

Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Herrichtung und Pflege der Gräber erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten. Für das Niederlegen von Schnittblumen, Gebinden und Kränzen ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen.
- (3) Auf jedem Grab wird durch den Friedhof ein liegender Grabstein verlegt. Die Kosten für den Stein und die Beschriftung sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um bis zu 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht

zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13a Rasenwahlgrabstätten

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) auch für Rasenwahlgrabstätten.
- (3) Die Herrichtung und Pflege der Gräber erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten. Für das Niederlegen von Schnittblumen, Gebinden und Kränzen ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen.
- (4) Auf jeder Grabstelle wird durch den Friedhof ein liegender Grabstein verlegt. Die Kosten für den Stein und die Beschriftung sind in der Nutzungsgebühr enthalten. Im Falle einer zusätzlichen Urnenbeisetzung ist eine weitere Grabplatte zu verlegen. Hierfür wird eine Zusatzgebühr nach Gebührenordnung erhoben.

§ 13b Rasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen

- (1) Rasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine zusätzliche Urnenbeisetzung ist nicht möglich.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§13) auch für die Rasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen
- (3) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber haben einen Pflanzstreifen im Kopfbereich und sind ansonsten mit Gras eingesät. Sie sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.
- (4) Es werden vom Friedhof einheitliche Grabsteine beschafft. Die Kosten für den Stein und die Gravur sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

§ 13c Wahlgrabstätten im Bestattungspark

- (1) Wahlgrabstätten im Bestattungspark werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine zusätzliche Urnenbeisetzung ist nicht möglich.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§13) auch für die Wahlgrabstätten im Bestattungspark.

- (3) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber haben einen Pflanzstreifen im Kopfbereich und sind ansonsten mit Gras eingesät. Sie sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.
- (4) Es werden vom Friedhof einheitliche Grabsteine beschafft. Die Kosten für den Stein und die Gravur sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

§ 14

Urnenrasenreihengrabstätten

- (1) Urnenrasenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen für die Dauer von 20 Jahren vergeben. In einer Urnenrasenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.
- (3) Die Herrichtung und Pflege der Gräber erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten. Für das Niederlegen von Schnittblumen, Gebinden und Kränzen ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen.
- (4) Die Aufstellung eines Grabsteins oder die Verlegung einer Grabplatte sind auf Urnenrasenreihengrabstätten nicht gestattet. Durch den Friedhofsträger wird zur Erinnerung an den/ die Verstorbene(n) eine Schrifttafel auf dem gemeinsamen Gedenkstein angebracht. Die Kosten hierfür sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

§ 14a

Urnenbaumgrabstätten

- (1) Urnenbaumgrabstätten werden im Todesfall für die Beisetzung einer Asche vergeben. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenbaumgrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.
- (3) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Beisetzungen erfolgen in einer Rasenfläche in der Nähe eines Baumes. Die Gräber sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von eigenen Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.
- (4) Die Aufstellung eines Grabsteins oder die Verlegung einer Grabplatte sind auf Urnenbaumgrabstätten nicht gestattet. Es werden vom Friedhof einheitliche Namensplaketten beschafft. Die Kosten für Plakette und Gravur sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Auf einer Grabstelle können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15a

Urnenpartnergrabstätten

- (1) Urnenpartnergrabstätten werden ausschließlich mit zwei Grabstellen für die Beisetzung je einer Asche vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine zusätzliche Urnenbeisetzung ist nicht möglich.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§13) auch für Urnenpartnergrabstätten.
- (3) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden bepflanzt. Sie sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von eigenen Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.
- (4) Es werden vom Friedhof einheitliche Namensplaketten beschafft, die an der gemeinsamen Stele angebracht werden. Die Kosten für Plaketten und Gravur sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

§ 15b

Urnenwahlgrabstätten im Bestattungspark

- (1) Urnenwahlgrabstätten im Bestattungspark werden mit einer oder zwei Grabstellen für die Beisetzung je einer Asche vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine zusätzliche Urnenbeisetzung ist nicht möglich.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§13) auch für die Urnenwahlgrabstätten im Bestattungspark.
- (3) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden bepflanzt. Sie sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von eigenen Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.
- (4) Es werden vom Friedhof einheitliche Namensplaketten beschafft. Die Kosten für Plaketten und Gravur sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 6 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen von Reihengräbern oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann der Friedhofsträger die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen lassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist vom Friedhofsträger nicht zu leisten. Der Friedhofsträger ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstigen Anlagen verpflichtet.

Preisblatt gem § 1 Abs. 4 AVBWasserV

Der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 die Anpassung des Wasserpreises für das gesamte Versorgungsgebiet beschlossen. Eine entsprechende Anpassung erfolgt im Preisblatt. Die Mehrwertsteuerbeträge werden ab dem 01.01.2021 auf die gesetzlich gültige Höhe angepasst. Das aktualisierte Preisblatt tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

	Nettopreise	Preise einschl. 7 % USt.
Allgemeiner Wasserpreis pro m³	1,83 €	1,96 €
Grundpreis Wasserzähler pro Monat		
Qn 2,5 m ³ /h DN 20, Q3 = 4 m ³ /h	8,50 €	9,10 €
Qn 6 m ³ /h DN 25/32, Q3 = 10 m ³ /h	16,10 €	17,23 €
Qn 10 m ³ /h DN 40, Q3 = 16 m ³ /h	31,00 €	33,17 €
Qn 15 m ³ /h DN 50, Q3 = 25 m ³ /h	44,80 €	47,94 €
Qn 25 m ³ /h DN 65, Q3 = 40 m ³ /h	51,00 €	54,57 €
Qn 40 m ³ /h DN 80, Q3 = 63 m ³ /h	63,50 €	67,95 €
Qn 60 m ³ /h DN 100, Q3 = 100 m ³ /h	88,50 €	94,70 €
Qn 150 m ³ /h DN 150, Q3 = 250 m ³ /h	88,50 €	94,70 €
Standrohr		
Grundpreis pro Monat (30 Tage)	50,00 €	53,50 €
Sicherheitsbetrag	500,00 €	-
Fehlende Standrohrzwischenablesung *	25,00 €	29,75 €
Löschwasser		
Löschwasserbestätigung*	280,00 €	333,20 €
- Zusatz „Auslitern“ hydraulische Berechnung	Berechnung nach tatsächlichem Aufwand	
Objektschutz	Berechnung nach tatsächlichem Aufwand	
Frostschaden		
Auswechslung Wasserzähler pauschal	145,00 €	155,15 €
Wassersperre		
Unterbrechung	60,00 €	-
Wiederaufnahme*	60,00 €	71,40 €
Inkassoversuch	25,00 €	-
Mahnkosten		
Schriftliche Mahnung	3,00 €	-
Kein Zutritt zum Wasserzähler		
ab 3. Anschreiben*	25,00 €	29,75 €
Zutrittsverweigerung*	75,00 €	89,25 €
Hausanschlusskosten		
Befestigte Oberfläche	1.050,00 €	1.123,50 €
Unbefestigte Oberfläche	600,00 €	642,00 €
Meterpreis (Graben nur WVGn)	31,50 €	33,71 €
Meterpreis (Graben alle Versorger)	25,00 €	26,75 €
Preisminderung bei Eigenleistung pro Meter	8,50 €	9,10 €
WZ-Schacht überfahrbar bis 12,5 t (Q3 – inkl. Einbau u. Material)	950,00 €	1.016,50 €

*Dienstleistung = 19 % Umsatzsteuer

	Nettopreise	Preise einschl. 7 % USt.
Baukostenzuschuss		
Grundbetrag	520,00 €	556,40 €
Frontmeterbetrag		
Innendurchmesser HA DN 25	32,00 €	34,24 €
Innendurchmesser HA DN 32	36,00 €	38,52 €
Innendurchmesser HA DN 40	40,00 €	42,80 €
Innendurchmesser HA DN 50	44,00 €	47,08 €
Innendurchmesser HA DN 80 +	48,00 €	51,36 €

Wasserverband Peine

8. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 7. Änderung vom 06.12.2019

Artikel 1

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 06.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. **Gemeinde Hohenhameln**
 - 1.1 Das Mengentgelt beträgt
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,12 €/m³
3. **Gemeinde Uetze**
 - 3.1 Das Mengentgelt beträgt
 - a) für die Schmutzwasserentsorgung 3,03 €/m³
4. **Gemeinde Ilsede** (II) (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg)
 - 4.1 Das Mengentgelt beträgt
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 5,00 €/m³
 - 4.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 120,00 €/Jahr
5. **Gemeinde Söhlde**
 - 5.1 Das Mengentgelt beträgt
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,03 €/m³
6. **Gemeinde Edemissen**
 - 6.1 Das Mengentgelt beträgt
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,74 €/m³
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,30 €/m²/Jahr
 - 6.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 120,00 €/Jahr
7. **Gemeinde Freden (Leine)**
 - 7.1 Das Mengentgelt beträgt
 - a) für die Schmutzwasserentsorgung 2,85 €/m³
8. **Samtgemeinde Lutter am Bbge.**
 - 8.1 Das Mengentgelt beträgt
 - a) für die Schmutzwasserentsorgung 2,94 €/m³
9. **Stadt Elze**
 - 9.1 Das Mengentgelt beträgt
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung 2,94 €/m³

10. Gemeinde Holle

- 10.1 Das Mengentgelt beträgt
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,14 €/m²/Jahr

11. Gemeinde Staufenberg

- 11.1 Das Mengentgelt beträgt
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,20 €/m³

12. Samtgemeinde Dransfeld

- 12.1 Das Mengentgelt beträgt
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung 3,12 €/m³

13. Gemeinde Algermissen

- 13.1 Das Mengentgelt beträgt
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 4,01 €/m³

14. Gemeinde Vechelde

- 14.1 Das Mengentgelt beträgt
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,27 €/m²/Jahr

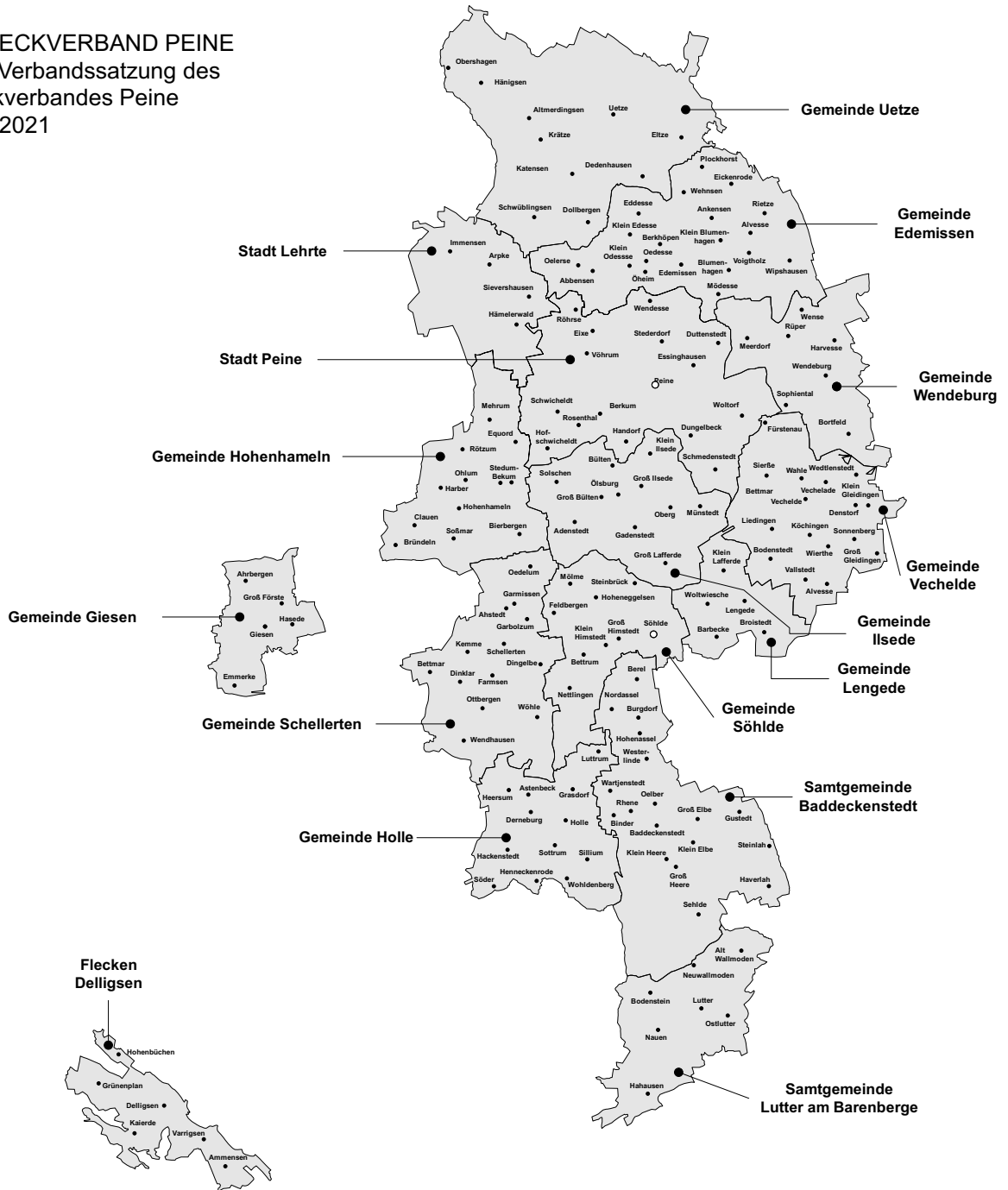
17. Gemeinde Reinhardshagen

- 17.1 Das Mengentgelt beträgt
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,60 €/m³
- 17.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr

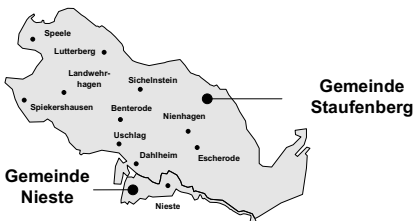
Peine, 11.12.2020

Wasserverband Peine
Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

WASSERZWECKVERBAND PEINE
 Anlage 2 zur Verbandssatzung des
 Wasserzweckverbandes Peine
 Stand: 01.01.2021



Samtgemeinde Dransfeld



Gemeinde Nieste



Orte mit einer Wasserverteilung durch den Wasserzweckverband Peine



Orte mit einer Wasserverteilung durch einen anderen Versorger

Satzung des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung für die Mitgliedsgemeinden in Hessen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Beschränkung des Anschlussrechts
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmaßnahmen
- § 10 Rechtsmittel
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 16.12.1975, § 30 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nieders. GVBl., S. 63) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) vom 09.12.2005 und den §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl., S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des WZV vom 07.12.2018 für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Der WZV versorgt die Einwohner und Betriebe seiner Mitgliedsgemeinden mit Trink- und Gebrauchswasser.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist grundsätzlich berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an eine vorhandene Versorgungsleitung und daraus die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser zu verlangen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Inhaber eines Erbbaurechts, die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten (Benutzer).
- (3) Der WZV ist grundsätzlich verpflichtet, auf Antrag den Anschlussnehmer entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 sowie die ergänzenden Bestimmungen an die Wasserversorgung anzuschließen und ihm Wasser zu liefern. Die Bedingungen liegen im Verwaltungsgebäude des WZV aus und werden auf Verlangen bei Verträgen, die vor dem 01.08.1980 zustande gekommen sind, ausgehändigt. Bei Anträgen auf Herstellung eines Hausanschlusses nach diesem Zeitpunkt wird die AVB Wasser V mit dem Kostenbescheid für den Baukostenzuschuss ausgehändigt.

§ 3 Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Der WZV kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung versagen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, dass der Anschlussnehmer die Mehrkosten für den Anschluss und die sich aus dem Betrieb des Anschlusses ergebenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (2) Die Anschlussnehmer haben keinen Anspruch auf Herstellung einer Straßenleitung oder auf Änderung einer bestehenden Straßenleitung.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer oder Benutzer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser gebraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Wasseranschluss vor Baubeginn beim WZV einzureichen. Der Anschluss muss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der WZV kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Anschlusszwang gewähren, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer oder Benutzer aus besonderen Gründen, z.B. wegen der Lage des Grundstückes, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss geltend machen, so hat er dieses unter Angabe der Gründe beim WZV schriftlich zu beantragen.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.

- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen des WZV haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.
- (3) Bei drohendem oder eingetretenem Wassernotstand ist der WZV berechtigt, eine Beschränkung der Trinkwasserlieferung für bestimmte Verwendungszwecke anzuordnen. Die Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Wasserabnehmer sind verpflichtet, den getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Die Anordnung erfolgt entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung durch eine öffentliche Bekanntgabe. § 6 Abs. 1 ist insoweit nur eingeschränkt anwendbar.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Wasserzweckverband räumt seinen Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (2) Wer eine beschränkte Versorgung wünscht, hat dies beim WZV schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird die Beschränkung eingeräumt, ist der WZV nur zur Lieferung im Rahmen dieser Beschränkung verpflichtet.
- (4) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem WZV Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Allgemeine Versorgungsbedingungen

- (1) Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen über die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der derzeit gültigen Fassung sowie die ergänzenden Bestimmungen, die in den Anlagen I und II geregelt sind. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar. Der Wasserverband Peine kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe, wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die öffentliche Bekanntgabe nach Absatz 1 erfolgt in den Amtsblättern aller Gemeinden für die diese Satzung gilt oder in einer oder mehreren öffentlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst oder im Internet auf der Homepage des Wasserverbandes Peine (www.wvp-online.de). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt oder in einer oder mehreren Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung erfasst, nachrichtlich hingewiesen. Veränderungen der Entgelte können über die öffentliche Bekanntgabe in den von der Änderung betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung das Grundstück nicht an die öffentliche Wasserleitung anschließt;
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung nicht entsprechend der Frist das Grundstück anschließt;
 - c) entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser aus der öffentlichen Wasserleitung deckt ohne im Besitz einer Befreiung nach § 7 zu sein;
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - e) entgegen § 6 Abs. 3 der Anordnung der Einschränkung der Trinkwasserverwendung nicht Folge leistet
 - f) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 eine Eigengewinnungsanlage errichtet oder in Betrieb nimmt, ohne den WZV vorher zu benachrichtigen;
 - g) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 nicht sichergestellt hat, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Der WZV kann zur Beseitigung der in Abs. 1 beschriebenen Ordnungswidrigkeit ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € festsetzen. Er kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 66 - 68 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung entsprechend.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des WZV im Rahmen dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) zu.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Peine, 11.12.2020

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Wasserzweckverband Peine
Axel Witte
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Zweckverband vhs Hannover Land

Erste Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“

Aufgrund der §§ 7, 9 und 13 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 11.12.2018 folgende Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“ vom 03.12.2013 (zuletzt veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 2/2014) beschlossen:

§ 1

Verband, Verbandsmitglieder

Die Städte Burgwedel, Garbsen, Neustadt a. Rbge., Wunstorf sowie die Gemeinde Wedemark, die gleichzeitig Verbandsmitglieder sind, bilden zum weit überwiegenden Zwecke der Erwachsenenbildung im Sinne des Nieders. Erwachsenenbildungsgesetzes einen Zweckverband nach dem Nieders. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

§ 2

Name, Verbandsgebiet, Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband vhs Hannover Land“.
2. Das Verbandsgebiet umfasst die Städte Burgwedel, Garbsen, Neustadt a. Rbge., Wunstorf sowie die Gemeinde Wedemark.
3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge. In den Städten Burgwedel, Garbsen, Neustadt a. Rbge., Wunstorf sowie in der Gemeinde Wedemark wird jeweils eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle unterhalten.
4. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband vhs Hannover Land“ und der Aufschrift „vhs HL“.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Zweckverband ist Träger der „vhs Hannover Land“.
2. Der Zweckverband übernimmt die Aufgaben der als nicht rechtsfähige Anstalt des Landkreises Hannover arbeitenden „Kreisvolkshochschule Hannover“ (kommunale Aufgaben der Erwachsenenbildung, berufliche Bildung, Beschäftigungsmaßnahmen und Ausbildung im überbetrieblichen Bereich).
3. Das Weiterbildungsangebot steht auch Einwohnern anderer Städte und Gemeinden offen. Veranstaltungen können auch außerhalb des Verbandsgebietes durchgeführt werden, sofern es sich aus der Art der Veranstaltung ergibt.
4. Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Satzungsrecht

1. Der Zweckverband hat das Recht, zur Regelung seiner Angelegenheiten Satzungen zu erlassen.
2. Die Satzungen können insbesondere auch die Benutzung der Einrichtungen des Zweckverbandes und die Erhebung von Entgelten regeln.

§ 5

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung wie folgt durch Vertreterinnen und Vertreter, einschließlich der Bürgermeisterin und des Bürgermeisters, vertreten:
Bis einschließlich 30.000 Einwohnerinnen/Einwohner: 3 Vertreterinnen und Vertreter,
bis einschließlich 50.000 Einwohnerinnen/Einwohner: 4 Vertreterinnen und Vertreter,
mehr als 50.000 Einwohnerinnen/Einwohner: 5 Vertreterinnen und Vertreter.
Die zusätzlich zu der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu benennenden Vertreterinnen und Vertreter müssen Ratsmitglieder der Verbandsmitglieder sein.
2. Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu bestimmen.
3. Der Rat eines Verbandsmitglieds kann auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Der Rat eines Verbandsmitglieds bestellt für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. für die oder den anderen Bediensteten einen oder zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
4. Die Mitgliedschaft der Vertreterinnen und Vertreter, die nicht Bürgermeisterin oder Bürgermeister sind, richtet sich nach der Wahlperiode der entsendenden Räte. Die Verbandsmitglieder haben innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Räte ihre neuen Vertreterinnen und Vertreter zu benennen; bis dahin führen die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter ihre Tätigkeit fort.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über
 - a) Erlass der Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplans,
 - b) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - c) die Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Geschäftsordnungen,

- e) Ernennung, Versetzung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten,
 - f) Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
 - g) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit keine entsprechenden Übertragungsbeschlüsse der Verbandsversammlung vorliegen,
 - h) Änderungen der Verbandsordnung,
 - i) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
 - j) Gründung einer Kapitalgesellschaft oder Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft,
 - k) Grundzüge der pädagogisch-konzeptionellen Arbeit,
 - l) Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Teilnehmungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten.
2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die Angelegenheiten, bei denen sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende (Verbandsvorsitzende) oder einen Vorsitzenden (Verbandsvorsitzender) für die Dauer der Wahlperiode der entsendenden Räte. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die oder der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Geschäftsordnung regelt die Vertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
2. Die oder der Verbandsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
3. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
4. Die oder der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt in Eilfällen drei Tage.
5. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung, ein Verbandsmitglied, der Verbandsausschuss oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
6. Die oder der Verbandsvorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
7. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Leinezeitung und der Nordhannoverschen Zeitung veröffentlicht.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter die Mehrheit der Stimmen repräsentieren. Die Beschlussfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn sich die Zahl der Stimmen im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht eine anwesende Vertreterin oder ein anwesender Vertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht.
2. Beschlüsse werden - soweit diese Verbandsordnung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Der Beschluss über die Änderung dieser Verbandsordnung und über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen.
4. Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen sowie über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der oder dem Verbandsvorsitzenden, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer sowie von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Verbandsausschuss

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Verbandsausschusses sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsmitglieder oder die gemäß § 6 Abs. 3 bestimmten anderen Bediensteten. Die Vertretungsregelung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer gehört dem Verbandsausschuss mit beratender Stimme an.
3. Der Verbandsausschuss wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
4. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses des von ihnen vertretenen Verbandsmitglieds gebunden.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Eine vorherige Beratung der betreffenden Angelegenheit in der Verbandsversammlung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
2. Der Verbandsausschuss beschließt über
 - a) die Aufnahme von Darlehen,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
 - c) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von hauptberuflichem Personal, soweit nicht nach § 7 Abs. 1 Buchstabe g) die Verbandsversammlung zuständig ist,
 - d) die Genehmigung von Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung,
 - e) die Entgeltordnung und die Honorarordnung,
 - f) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen,
 - g) die Verfügung über Verbandsvermögen,
 - h) Miet-, Pacht- und Leasingverträge,

- i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
- j) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Der Verbandsausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer übertragen.

- 3. Im Übrigen beschließt der Verbandsausschuss über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen oder die nicht der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen.

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

- 1. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer stellt die Tagesordnung auf und beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf ein. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat das Recht zu verlangen, dass ein Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen. § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 13

Entschädigung bei Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder

- 1. Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes werden die entstandenen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet, die Ansprüche sind nicht übertragbar.
- 2. Die Kosten für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes werden nicht erstattet.

§ 14

Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer

- 1. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig.
- 2. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat die Beratungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, die ihr oder ihm von der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
- 3. Nach außen vertritt die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Bei der Abgabe rechtswirksamer Willenserklärungen ist sie oder er zur alleinigen Unterzeichnung berechtigt (§ 15 Abs. 2 Satz 4 NKomZG).
- 4. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und den sonstigen Betrieb. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals und übt das Hausrecht aus.

- 5. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses die notwendigen Maßnahmen an. Soweit es die Angelegenheit zulässt, ist die Empfehlung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses einzuholen. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 15

Haushaltsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Kommunalwirtschaft entsprechend.

§ 16

Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbandsmitglieder und durch Dritte

- 1. Die Finanzverwaltung, die Kassenführung, die Personalverwaltung und –abrechnung, die Rechtsberatung und der Rechtsbeistand können an Dritte übertragen werden.
- 2. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung (§§ 155, 156 NKomVG) nimmt das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover wahr. Nach dem Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz - NKPG -) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638 - VORIS 20300 -), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 53), obliegt die überörtliche Prüfung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs als Prüfungsbehörde.
- 3. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen.
- 4. Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband wahrnimmt.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- 1. Jedes Verbandsmitglied stellt die für die Volkshochschularbeit in seinem Gebiet jeweils erforderlichen Räumlichkeiten für den Tages-, Wochenend- und Abendbereich unentgeltlich zur Verfügung und trägt zugleich die für die Nutzung der Räume erforderlichen Sach- und Personalkosten.
- 2. Von den Verbandsmitgliedern wird eine Umlage erhoben, die nach der Einwohnerzahl berechnet wird. Die Festlegung der Höhe der Umlage erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.
- 3. Die Verbandsumlage wird in Teilbeträgen von je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- 4. Alle übrigen Kosten der Volkshochschule werden vom Zweckverband getragen. Er ist verpflichtet, seine Kosten durch Entgelte, Zuschüsse Dritter oder durch sonstige Einnahmen zu decken.

5. Für die Berechnung der Verbandsumlage ist die zum 30.06. des Vorjahres durch den Landesbetrieb für Statistik Niedersachsen ermittelte Einwohnerzahl maßgebend.

§ 18

Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

1. Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das Recht besitzt, Beamtinnen und Beamte zu haben. Er kann im Rahmen des Stellenplanes Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte einstellen.
2. Für die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes gilt § 107 NKomVG entsprechend, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes. Sie ist Dienstvorgesetzte und höhere Dienstvorgesetzte der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers, für die übrigen Beamtinnen und Beamten ist höherer Dienstvorgesetzter der Verbandsausschuss; Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist schriftlich anzuzeigen und kann nur bis zum 31.07. mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres erfolgen.
2. Alle Verbandsmitglieder vereinbaren in einem Auseinandersetzungsplan einvernehmlich die Beteiligung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an den Verbindlichkeiten, dem Personalaufwand und an dem den kommunalen Aufgaben der Erwachsenenbildung zuzurechnenden Barvermögen des Verbandes. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird eine Einigung unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde versucht. Ist sechs Monate vor Ausscheiden des Verbandsmitgliedes ein Auseinandersetzungsplan nicht vereinbart, finden die Absätze 3 bis 5 Anwendung.
3. Das ausscheidende Verbandsmitglied wird anteilig an den zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten und dem den kommunalen Aufgaben der Erwachsenenbildung zuzurechnenden Barvermögen beteiligt. Das bewegliche Vermögen verbleibt beim Zweckverband für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandszwecks.
4. Die gemäß Absatz 3 zu übernehmenden bzw. zu übertragenden Anteile werden im Verhältnis der Zahl der Einwohner des ausscheidenden Verbandsmitgliedes zu der Zahl der Einwohner der im Verband verbleibenden Verbandsmitglieder ermittelt.
5. Der Aufwand für Personal, das ausschließlich oder anteilig für Aufgaben des ausscheidenden Verbandsmitgliedes eingesetzt ist, wird dem Zweckverband für die Dauer von fünf Jahren von dem ausscheidenden Verbandsmitglied ersetzt. Der Aufwandsersatz entfällt von dem Zeitpunkt, wenn
 - a) das ausscheidende Verbandsmitglied Personal in einem Umfang übernimmt, der dem in Satz 1 genannten Aufwand entspricht,
 - b) das in Satz 1 genannte Personal innerhalb des Zweckverbandes oder bei anderen Verbandsmitgliedern für andere Aufgaben eingesetzt werden kann.

Hat der Zweckverband zum Zeitpunkt des Austritts des ausscheidenden Verbandsmitglieds Versorgungs- und andere Verpflichtungen für Beamtinnen und Beamte gemäß Satz 1, bleibt das ausscheidende Verbandsmitglied für den Aufwand verpflichtet.

§ 20

Auflösung des Verbandes

1. Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn die Zahl der Verbandsmitglieder unter drei sinkt oder die Verbandsversammlung die Auflösung gem. § 9 Abs. 3 beschließt.
2. Bei Auflösung des Zweckverbandes wird nach Abdeckung der Schulden und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände, soweit sie nicht als Spenden eingebracht worden sind, das restliche Vermögen nach Maßgabe der Lastenaufbringung an die ehemaligen Verbandsmitglieder verteilt. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Das Personal ist unter Beachtung der Bestimmungen des Nieders. Beamtengesetzes und des Nieders. Personalvertretungsgesetzes von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen oder anderweitig unterzubringen.
4. Im Zweifelsfall wird die Aufsichtsbehörde beteiligt.

§ 21

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen sind von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen.
2. Die Veröffentlichung von Satzungen und amtlichen Bekanntmachungen erfolgt im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover.

§ 22

Ergänzende Vorschriften

Soweit nicht das Nieders. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsordnung besondere Regelungen treffen, findet das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sinngemäß Anwendung.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung in der Fassung vom 03.12.2013 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., 11. Dezember 2018

Zweckverband vhs Hannover Land
Martina Behne
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
